



Rahmenrichtlinie des Kreises Düren zum Zuwendungswesen (Rahmenrichtlinie - Zuwendungen)

Beschluss des Kreistages zu Düren vom: 30.03.2017

Bearbeitungsstand: 23.02.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelungsbereich	3
2.	Begriffsbestimmungen.....	3
2.1.	Bereichsabgrenzung von Zuwendungen	3
2.2.	Zuwendungen	3
2.3.	Artenabgrenzung von Zuwendungen	4
2.3.1.	Projektförderung.....	4
2.3.2.	Institutionelle Förderung.....	4
2.3.3.	Personalkostenbezuschussende Maßnahme.....	4
2.4.	Finanzierungsarten	4
2.4.1.	Fehlbedarfsfinanzierung.....	5
2.4.2.	Anteilsfinanzierung.....	5
2.4.3.	Festbetragsfinanzierung.....	5
2.4.4.	Vollfinanzierung.....	5
2.5.	Zuwendungsempfangende Person	5
3.	Allgemeine Grundsätze	6
4.	Antragsverfahren.....	6
5.	Bewilligungs-/ Ablehnungsverfahren	7
6.	Zuwendungsfähige Ausgaben	7
7.	Eigenmittel und Fremdmittel.....	8
8.	Bewilligungszeitraum.....	8
9.	Anforderungen an den Zuwendungsbescheid.....	9
10.	Auszahlungsmodalitäten	10
11.	Verwendungsnachweis	10
12.	Rückforderung der Zuwendung.....	10
13.	Weiterleitung von Zuwendungen	11
14.	Kreis Düren als Zuwendungsempfänger	11
15.	Inkrafttreten	12

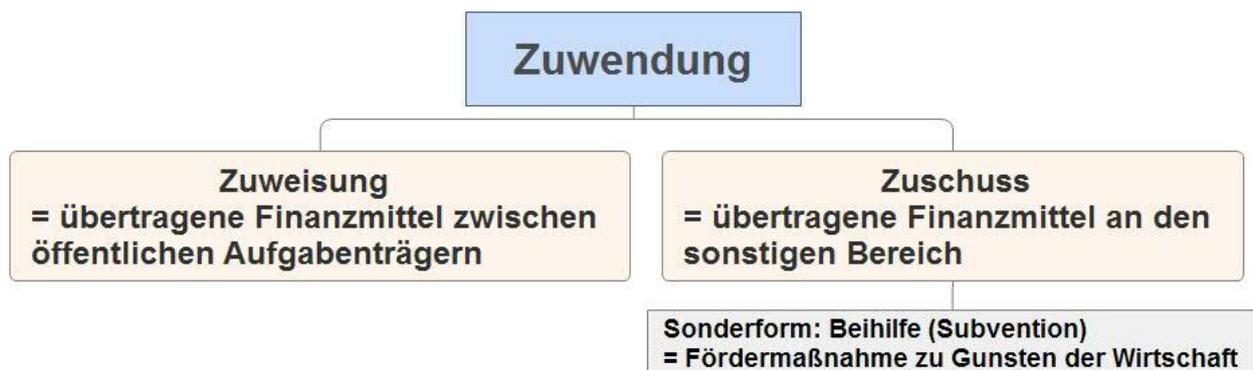
1. Regelungsbereich

- (1) Diese Rahmenrichtlinie regelt einheitlich die Verfahrensgrundlage zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kreis Düren an Dritte. Eine Zuwendungsgewährung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kreis Düren ein erhebliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch einen Dritten hat.
- (2) Diese Richtlinie ist – sofern spezielle Ermächtigungen nicht vorrangig Anwendung finden – die Ermächtigungsgrundlage zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kreis Düren.
- (3) Es handelt sich um eine Rahmenrichtlinie, das heißt spezielle Regelungen zur Förderung sind ggfls. in den fachspezifischen Förderrichtlinien enthalten.
- (4) Antragstellende Personen erhalten aus dieser Rahmenrichtlinie keinen Anspruch auf eine konkrete Zuwendung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Diese Richtlinie hat insoweit den Charakter einer Verwaltungsvorschrift.
- (5) Diese Rahmenrichtlinie enthält auch Regelungen für Maßnahmen, in denen der Kreis Düren als Zuwendungsempfänger auftritt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Bereichsabgrenzung von Zuwendungen

Zuwendung ist der Oberbegriff von Zuweisung und Zuschuss. Zuweisungen sind zwischen öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Gemeinden, Zweckverbänden) übertragene Finanzmittel. Zuschüsse sind Zuwendungen vom Kreis Düren an den sonstigen Bereich. Unter den sonstigen Bereich fallen öffentlich wirtschaftliche Unternehmen, die privaten Unternehmen, Vereine, natürliche Personen und die übrigen Bereiche. Einen Sonderfall stellen sog. Beihilfen (früher: Subventionen) i.S. des Art. 107 f AEUV dar. Diese liegen vor, wenn eine Fördermaßnahme zu Gunsten der Wirtschaft erfolgt.¹ Zur Verdeutlichung dient das nachfolgende Schaubild.



2.2. Zuwendungen

- (1) Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen, die der Kreis Düren zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Dritte erbringt. Kennzeichnend ist insbesondere, dass Dritte hierbei keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten

¹ Aufgrund der Komplexität der Thematik "EU-Beihilfen" erfolgt in dieser Rahmenrichtlinie keine nähere Erörterung.

Rechtsanspruch auf die Zuwendungsgewährung haben. Eine Zuwendung liegt auch vor, wenn eine Rechtsvorschrift dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung einräumt, die Höhe der Zuwendung aber in das Ermessen des Kreises gestellt oder abhängig von Haushaltsmitteln ist.

(2) Nicht unter den Zuwendungsbegriff fallen z.B.

- Leistungen, auf die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht,
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen,
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder
- Sachleistungen

2.3. Artenabgrenzung von Zuwendungen

Das Zuwendungsrecht differenziert die nachfolgend beschriebenen Zuwendungsarten. Eine Kombination der verschiedenen Arten ist grundsätzlich zulässig, sofern dadurch keine Doppelförderung entsteht.

2.3.1. Projektförderung

Eine Projektförderung ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (Projekte) dient. Die Förderung kann sich auch auf ein Projekt beziehen, das mehr als ein Mal stattfindet.

2.3.2. Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung dient der Schaffung bzw. der Aufrechterhaltung einer allgemeinen längerfristigen Infrastruktur bei der zuwendungsempfangenden Person. Gefördert wird die Institution als solche. Die Zuwendung dient folglich zur Deckung der Ausgaben eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person. Die Förderung kann hierbei auf bestimmte Tätigkeitsfelder der Institution beschränkt werden.

2.3.3. Personalkostenbezuschussende Maßnahme

Eine besondere Variante beider Förderarten ist die sogenannte personalkostenbezuschussende Maßnahme. Bei einer vollständigen oder anteiligen Bezuschussung von Personalkosten werden grundsätzlich die Bruttopersonalkosten zu Grunde gelegt. Diese Variante sollte insbesondere gewählt werden, wenn der Schwerpunkt der Zuwendung in einer Tätigkeit liegt und eine Sachmittelausstattung nicht nötig ist.

2.4. Finanzierungsarten

(1) Es gibt verschiedene Finanzierungsarten. Die Gewährung von Zuwendungen ist geprägt vom Prinzip der Subsidiarität, das die antragstellende Person vorrangig auf eigene Mittel verweist. Daher ist regelmäßig nur ein Teil der Maßnahme als Zuwendung zu gewähren. Durch diese Vorgehensweise wird ein Eigeninteresse der zuwendungsempfangenden Person an der Durchführung der geförderten Maßnahme gewährleistet.

- (2) Vor Bewilligung einer Zuwendung ist daher durch die Verwaltung zu prüfen, welche Finanzierungsart, unter Berücksichtigung der Interessenlage des Kreises Düren und der antragstellenden Person, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Die gängigen Finanzierungsarten werden nachfolgend beschrieben:

2.4.1. Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung dient zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die antragstellende Person, die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Bewilligung ist zusätzlich auf einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen.

Diese Variante kann insbesondere bei institutionellen Förderungen die richtige Wahl sein.

2.4.2. Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Zuwendung bezieht sich auf einen bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall ist zusätzlich die Zuwendung auf einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen. Diese Finanzierungsart bietet sich insbesondere bei Einzelvorhaben an.

2.4.3. Festbetragsfinanzierung

Eine Festbetragsfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Eine Festbetragsfinanzierung ist grundsätzlich untunlich, sofern im Zeitpunkt der Bewilligung absehbar ist, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist. Diese Finanzierungsart kann z.B. bei Betriebskostenzuwendungen Anwendung finden.

2.4.4. Vollfinanzierung

Eine Vollfinanzierung darf nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Kreis Düren möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn die zuwendungsempfangende Person an der Erfüllung des Zuwendungszweckes ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.5. Zuwendungsempfangende Person

- (1) Zuwendungsempfangende Personen können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts sein, die Aufgaben im Interesse des Kreises Düren wahrnehmen.
- (2) Bei der Bezeichnung der zuwendungsempfangenden Person ist die verantwortliche Vertretung anzugeben. Bei juristischen Personen ist eine namentliche Benennung der gesetzlichen Vertretung, die eine natürliche Person sein muss, anzugeben.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) An der Erfüllung der zu bezuschussenden Maßnahme muss ein erhebliches Interesse des Kreises Düren bestehen. Was der Kreis Düren als sein erhebliches Interesse bestimmt, ist vornehmlich eine Frage der verwaltungsseitigen und politischen Abwägung und Schwerpunktsetzung.
- (2) Zuwendungen dürfen – unabhängig vom Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen – nur im Rahmen der im rechtskräftigen Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse des Kreises Düren liegen.
- (3) Bei der Zuwendungsgewährung sind insbesondere die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Förderung durch den Kreis Düren erfolgt nachrangig und ergänzend, das heißt die antragstellende Person muss grundsätzlich vorrangig eigene Mittel einsetzen und die Nutzung aller anderweitigen Förderungsmöglichkeiten (öffentliche und/oder private) vollständig ausschöpfen.
- (5) Der Umfang der Zuwendung bestimmt sich in der Regel nach den förderfähigen Ist-Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person. Maßgeblich sind somit die anfallenden Personal- und Sachausgaben. Als Bemessungsgrundlage sind regelmäßig auch die Einnahmen zu berücksichtigen. Daher sind im Antrag die voraussichtlich entstehenden Ausgaben und Einnahmen darzulegen.
- (6) Die antragstellende Person hat ggfls. die Finanzierbarkeit der Folgekosten nachzuweisen.
- (7) Ferner muss die antragstellende Person insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Es wird erwartet, dass die Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet werden und somit ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis rechtzeitig geführt werden kann.
 - b. Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind zu erfüllen.
 - c. Für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel muss Gewähr geboten werden.
- (8) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen haben und für die seitens der antragstellenden Person noch keine Verpflichtungen (z.B. Abschluss von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen) eingegangen sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann vom Antragsteller bei der Verwaltung beantragt werden.

4. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen müssen schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragt werden. Fachliche Richtlinien können hierbei die Verwendung spezieller Vordrucke vorschreiben.

- (2) Ein Zuwendungsantrag muss insbesondere folgendes umfassen:
- a. Angaben zur antragstellenden Person (z.B. Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Personen, Rechtsform),
 - b. Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung des Vorhabens (bei Projektförderung) bzw. des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs der antragstellenden Person (bei institutioneller Förderung) unter Erläuterung der Ziele und ggfls. der Faktoren, nach denen die Wirkung des Vorhabens betrachtet werden soll,
 - c. einen detaillierten, schlüssigen sowie vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan für das beabsichtigte Vorhaben einschließlich Angaben über weitere Förderungen durch private und öffentliche Stellen,
 - d. die Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen werden soll und
 - e. eine Erklärung, ob die antragsstellende Person allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (3) Die antragstellende Person muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte Angaben begründen und ggfls. mit prüfbaren Unterlagen belegen können.

5. Bewilligungs-/ Ablehnungsverfahren

- (1) Die Verwaltung prüft und entscheidet über den Zuwendungsantrag. Auf die Beteiligungspflichten der politischen Gremien wird hingewiesen.²
- (2) Die Entscheidung, einen bestimmten Antrag in einer bestimmten Weise zu fördern, bedarf der konkreten Umsetzung in Form einer Bewilligung.
- (3) Bewilligungen erfolgen grundsätzlich durch schriftlichen Zuwendungsbescheid³. In besonderen Fällen kann erwogen werden, die Bewilligung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages⁴ zu gestalten.
- (4) In Ausnahmefällen ist eine privatrechtliche Vereinbarung zur Bewilligung denkbar (z.B. institutionelle Förderung durch mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- (5) Sofern ein Antrag abgelehnt werden soll, ist die antragstellende Person zuvor anzuhören.⁵ Die Ablehnung ergeht regelmäßig als Verwaltungsakt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Bewilligungsbescheid – insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Absätze – festzulegen.
- (2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraumes zur Erreichung des Verwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind.

² sh. insbesondere § 26 KrO NRW sowie Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren.

³ Verwaltungsakt; vgl. z.B. § 35 VwVfG NRW

⁴ vgl. z.B. § 54 ff VwVfG NRW

⁵ vgl. z.B. § 28 VwVfG NRW

- (3) Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für den Kreis Düren maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (z.B. TVöD VKA) entsprechen.
- (4) Bei einer Bezuschussung von Personalkosten werden grundsätzlich die Bruttoper-sonalkosten zu Grunde gelegt. Die Bruttopersonalkosten umfassen sämtliche Lohnnebenkosten. Diese setzen sich regelmäßig aus einer Grundvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträgen zzgl. Zusatzleistungen (z.B. Weihnachtsgeld) zu-sammen. Bei mehrjährigen Zuwendungen sollten zukünftige tarifliche Steigerungen Gegenstand der Zuwendung sein.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer⁶ abziehbar sind.
- (6) Zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungsaufwand, kalkulatorische Zinsen) sind allenfalls bei einer institutionellen Förderung zuwendungsfähig. Hierfür müssen diese nach dem Jahresabschluss (z.B. handelsrechtliche Gewinn- und Ver-lustrechnung oder vergleichbare Ergebnisrechnung) bestimmt werden. Es hat eine Festlegung in der Zuwendungsbewilligung zu erfolgen.

7. Eigenmittel und Fremdmittel

- (1) Über die mit dem Zuwendungszweck unmittelbar verbundenen Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) sind Fremdmittel (z.B. Drittmittel, Spenden) und Eigenmittel zur Fi-nanzierung des Zuwendungszwecks vorrangig zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen.
- (2) Fremdmittel sind hierbei Zuwendungen von Dritten, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen; sie sind vollumfänglich einzusetzen. Zweckgebundene Drittmittel, die nicht dem Zuwendungszweck dienen, sind somit nicht anzusetzen.
- (3) Eigenmittel sind solche Mittel, die die antragstellende Person selbst zur Zielerrei-chung einsetzt. Sie ergeben sich aus dem Finanzierungsplan und umfassen auch Eigenleistungen.

8. Bewilligungszeitraum⁷

- (1) Die Zuwendungsgewährung ist grundsätzlich auf die Verfügbarkeit der Haushalts-mittel zu beschränken. Bei Vorliegen sachlicher Gründe können auch andere Zeit-abschnitte gewählt werden.⁸ Dies gilt insbesondere bei einer Projektförderung, die sich vorrangig an der Projektdauer orientieren soll.
- (2) Eine Nebenbestimmung, nach der sich eine Zuwendungslaufzeit automatisch um einen bestimmten Zeitraum verlängert, ist grundsätzlich zu vermeiden.

⁶ vgl. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

⁷ Der Zeitraum in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann. In Abgrenzung dazu beschreibt der Durchführungszeitraum, den Zeitraum in dem die Maßnahme durchzuführen ist.

⁸ ggfls. unter Beteiligung der politischen Gremien

- (3) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Auf § 49 IV VwVfG NRW wird hingewiesen.

9. Anforderungen an den Zuwendungsbescheid

- (1) Erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides entsteht – unter Berücksichtigung der dort getroffenen Regelungen – ein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung.
- (2) Als Kernstück jeder Bewilligung kommt dem Zuwendungsbescheid eine herausragende Bedeutung zu. Dieser hat mindestens folgenden Inhalt:
- a. Bezeichnung der zuwendungsempfangenden Person,
 - b. genaue Bezeichnung des Projekts bzw. der geförderten Institution (eine Bezugnahme auf den Förderantrag ist möglich),
 - c. evtl. Gegenleistungsverpflichtungen,
 - d. zweifelsfreie Beschreibung des Zweckes sowie – soweit angebracht – der angestrebten Zielsetzung (z.B. durch Angabe von Kriterien oder Kennzahlen),
 - e. konkrete Bezeichnung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - f. Förderart und Höhe der Zuwendung,
 - g. Finanzierungsart und Fördersatz bzw. Höchstbetrag,
 - h. Bewilligungszeitraum,
 - i. Durchführungszeitraum,
 - j. ggfls. Regelung zur Inventarisierung von Gegenständen, die mit der Zuwendung beschafft werden,
 - k. Verwendungsnachweisverfahren (Art und Umfang sowie Angabe der maßgeblichen Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises),
 - l. ermessensgerechte Einbeziehung von zutreffenden Nebenbestimmungen,
 - m. Auszahlungsmodalitäten,
 - n. Angabe der Rechtsgrundlage für die Zuwendung,
 - o. Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen,
 - p. Rechtsbehelfsbelehrung und
 - q. Unterschrift.
- (3) Die Verwaltung prüft, ob die Bewilligung mit geeigneten Nebenbestimmungen⁹ zu versehen ist. Als Orientierungshilfe wird beispielhaft auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes NRW für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder zur Projektförderung hingewiesen, die Erläuterungen enthalten und die Verwaltungspraxis erleichtern können.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle der Zuwendungsbewilligung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend.

⁹ z.B. Auflagen und Bedingungen gem. § 36 VwVfG NRW

10. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Eine bewilligte Zuwendung darf durch die Verwaltung erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Auf die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts wird hingewiesen.
- (2) Die Festlegung des Auszahlungszeitpunktes hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

11. Verwendungsnachweis

- (1) Die zuwendungsempfangende Person hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (2) Die Art und der Umfang des Verwendungsnachweises werden im Rahmen des Bewilligungsbescheides festgelegt.
- (3) Regelmäßig besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Vorlage von Belegen kann in geeigneten Fällen – unmittelbar oder auf Verlagen – vorgesehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind mindestens summarisch entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans darzustellen.
- (4) Zur Vereinfachung stellt die Verwaltung grundsätzlich Formblätter für den einzureichenden Verwendungsnachweis zur Verfügung.
- (5) Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird – aufgrund der mannigfaltigen Förderungsmöglichkeiten – in das Ermessen der Verwaltung gestellt. Die maßgebliche Frist ist im Förderbescheid anzugeben.
- (6) Die Verwaltung prüft die Verwendung der Mittel anhand des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Sie prüft insbesondere, ob
 - a. der mit der Zuwendung erreichte Zweck erreicht worden ist,
 - b. der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und
 - c. die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis (sowie ggfls. der vorzulegenden Belege) zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (7) Die Verwaltung hat das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich zu dokumentieren und evtl. Beanstandungen festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen.

12. Rückforderung der Zuwendung

- (1) Sofern eine Zuwendung ihren Zweck erreicht, ist eine Rückforderung der Zuwendung nicht erforderlich.

- (2) In Einzelfällen ist ein Eingreifen des Zuwendungsgebers nicht auszuschließen. Verschiedene Gründe können den Kreis Düren berechtigen, die Zuwendung zurückzufordern.
- (3) Eine Rückforderung setzt zunächst voraus, dass die Zuwendungsgrundlage aufgehoben wird bzw. durch den Eintritt einer Bedingung unwirksam geworden ist. Die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.¹⁰
- (4) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine – ggfls. auch nur teilweise – Aufhebung des Zuwendungsbescheids gegeben sind, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Zuwendung widerrufen bzw. zurückgenommen wird.
- (5) Als Folge des Wegfalls der Zuwendungsgrundlage ist es regelmäßig erforderlich, eine bereits gewährte Zuwendung mittels Verwaltungsakt zurückzufordern. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung weitestgehend entsprechend. Der zu erstattende Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz¹¹ jährlich zu verzinsen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Erstattung und Verzinsung von rückgeforderten Zuwendungen wird – sofern nicht spezielle Ermächtigungsgrundlagen einschlägig sind – auf § 49 a VwVfG NRW verwiesen.
- (6) Im Falle einer Zuwendungsgewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Regelungen der §§ 48 ff VwVfG bzw. andere spezielle Ermächtigungsgrundlagen entsprechend zu vereinbaren.

13. Weiterleitung von Zuwendungen

- (1) Im Zuwendungsbescheid kann die zuwendungsempfangende Person als Erstempfänger/-in ermächtigt werden, die Zuwendung an Dritte weiter zu geben. Hierfür muss die Beteiligung Dritter für den Kreis Düren förderlich sein.
- (2) In diesem Fall ist – in Ermangelung einer Drittwirkung des Zuwendungsbescheids – als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die erstempfangende Person weiterhin verantwortlich bleibt und die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid nicht auf eine dritte Person übergehen.
- (3) Die erstempfangende Person ist daher zu verpflichten, die Weiterleitung schriftlich unter Beachtung der relevanten Regelungen des Zuwendungsbescheids zu vereinbaren.

14. Kreis Düren als Zuwendungsempfänger

- (1) Die obigen Ausführungen regeln die Gewährung von Zuwendungen durch den Kreis Düren an Dritte. Vielfach tritt der Kreis Düren allerdings auch als Zuwendungsempfänger in Erscheinung. In diesen Fällen wird der Kreis Düren von der zuwendungs-

¹⁰ vgl. insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW

¹¹ regelmäßige Veröffentlichung Basiszinssatz im BAAnz; aktuelle Tabelle findet sich auch unter www.bundesbank.de

gebenden Person (z.B. Land NRW) in ähnlicher Weise zur Einhaltung von Zuwendungsmodalitäten verpflichtet.

- (2) Die Einhaltung der Fördermodalitäten ist unumgänglich. Eine Nichtbeachtung hat regelmäßig die Rückforderung der Zuwendung zur Folge. Insbesondere ist zu beachten, dass spezielle Förderbestimmungen teilweise z.B. hausinternen Vorschriften vorgehen können.¹²
- (3) Vor der Antragstellung für einen Zuschuss zu einer Maßnahme mit der bestehendes Personal gebunden oder zusätzliches Personal erforderlich werden könnte, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Hauptamt herbeizuführen. Dies gilt ebenso bei der Abrechnung von Personalkosten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind gem. § 7 IV Rechnungsprüfungsordnung u.a. maßgebliche Förderbescheide unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten.

15. Inkrafttreten

- (1) Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bestehende Zuwendungsverpflichtungen, die nicht einmaliger Natur sind und die vor in Kraft treten dieser Richtlinie eingegangen worden sind, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes nach Maßgabe folgender Einschränkungen fort. Im Falle von Änderungs- oder Fortschreibungsanträgen ist diese Richtlinie zu berücksichtigen. Sofern bestehende privatrechtliche Zuwendungsverpflichtungen eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsehen, ist – im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise – von dieser Gebrauch zu machen und die Zuwendung – auch unter Berücksichtigung dieser Rahmenrichtlinie – neu zu prüfen und ggfls. zu bewilligen.

¹² z.B. geringere vergaberechtliche Wertgrenzen für die Zulässigkeit von freihändigen Vergaben